

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00104 vom 21. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00104

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00104 du 21 octobre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00104 del 21 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Am 14. Februar 2014 meldete

X.____ beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) für die Zeit vom 3. März bis zum

E. 1.1

Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht, wenn der Arbeitsausfall anrechenbar sowie voraussichtlich vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 lit .

b und d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Ein Arbeitsausfall ist unter anderem anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist (Art. 32 Abs. 1 lit .

a AVIG). Ein auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführender und an sich grundsätzlich anrechenbarer Arbeitsausfall gilt jedoch dann nicht als anrechenbar, wenn er branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist oder durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht wird (Art. 33 Abs. 1 lit .

b AVIG). Damit will das Gesetz vor allem regelmässig wiederkehrende Arbeitsausfälle von der Kurzarbeitsentschädigung ausschliessen (BGE 121 V 371 E. 2a, 119 V 357 E. 1a, je mit Hinweisen). Ebenfalls nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, der durch Umstände bedingt ist, die zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören (Art. 33 Abs. 1 lit . a 2. Satzteil AVIG; ARV 2004 Nr. 5 S. 58 E. 2.1).

E. 1.2

Mit dem normalen Betriebsrisiko im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit . a 2. Satzteil AVIG sind die „gewöhnlichen“ Arbeitsausfälle gemeint, mithin jene Ausfälle, die erfahrungsgemäss regelmässig und wiederholt auftreten, demzufolge vorhersehbar und in verschiedener Weise kalkulatorisch erfassbar sind. Was in diesem Sinne noch als normal gelten soll, darf nach der Rechtsprechung nicht nach einem für alle Unternehmensarten allgemein gültigen Massstab bemessen werden, sondern ist in jedem Einzelfall aufgrund der mit der spezifischen Betriebstätigkeit verbundenen besonderen Verhältnisse zu bestimmen (BGE 119 V 498 E. 1 mit Hinweisen). 2.

E. 2

7. Juni 2014 Kurzarbeit für einen Mitarbeitenden an (Urk. 8/1-2). Mit Schreiben vom 18. Februar 2014 verlangte das AWA von X.____

zusätzliche Auskünfte (Urk. 8/5 und Urk. 8/6), welche

diese mit Eingabe vom 24. Februar 2014 erteilte (Urk. 8/7). In der Folge erhob das AWA mit Verfügung vom 27. Februar 2014 Einspruch gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung (Urk. 8/8). Die dagegen von X.____ am 12. März 2014 eingereichte Einsprache (Urk. 8/9) wie sie das AWA mit Einspracheentscheid vom 15. Mai 2014 (Urk. 2) abweist.

Dagegen erhob X.____ am 13. Juni 2014 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, und es sei die zuständige Kasse anzuweisen, Kurzarbeitsentschädigung auszurichten; eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). Der Beschwerdegegner schloss mit Beschwerdeantwort vom 22. Juli 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was der Beschwerdeführerin am 25. Juli 2014 angezeigt wurde (Urk. 9).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob vorliegend

ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht. Dabei stellt sich die Frage, ob der Arbeitsausfall

der Beschwerdeführerin zwischen dem 3. März und dem 27. Juni 2014

auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar oder

dem normalen Betriebsrisiko zuzurechnen ist.

E. 2.2

) auf einen Grosskunden,

der für 99 % des Umsatzvolumens verantwortlich ist, zu konzentrieren, ist sie daher ein vorhersehbares Risiko (Klumpenrisiko) eingegangen, weshalb die Auftragsflaute des Hauptkunden gerade nicht aussergewöhnlicher Natur, sondern dem normalen Betriebsrisiko zuzuordnen ist. Dass im Markt für Ölaufbereitungsanlagen eine weltweite Auftragsabkühlung vorläge (vgl. Urk. 1 Rz. 15), ist sodann nicht ausgewiesen. Zudem sprechen auch

die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ausdrücklich erklärte, die

„Rezession“/ Baisse werde sich - wie in anderen schlechten Zeiten - wieder legen, und die einer relativ starken Schwankung

zwischen Fr. 519'116.-- und Fr. 686'921.-- unterliegenden Umsatzzahlen der Jahre 2011 bis 2013 dafür, dass der vorliegende Arbeitsausfall nicht als aussergewöhnlich zu qualifizieren ist. Ob er

vermeidbar gewesen wäre, kann unter diesen Umständen offen bleiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_205/2010 vom 1. Juli 2010 E. 3.2 in fine mit Hinweisen).

E. 2.3

Arbeitsausfälle aufgrund von Auftragsflauten eines Hauptkunden sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich dem normalen Betriebsrisiko zuzuordnen, da die Geschäftsbeziehung mit einem Hauptkunden das vorhersehbare Risiko beinhaltet, bei veränderten Verhältnissen einen Umsatzeinbruch zu erleiden (vgl. dazu etwa Urteile des Bundesgerichts 8C_291/2010 vom 19. Juli 2010 E. 4.4 und 8C_279/2007 vom 17. Januar 2008 E. 2.3, je mit Hinweisen). Wie die Beschwerdeführerin vorbrachte (Urk. 1 Rz. 8),

trifft es zwar zu, dass dabei nicht nach einem für alle Unternehmen allgemein gültigen Massstab bemessen werden kann, was in diesem Sinne noch als normal gelten kann, sondern dass dies in jedem Einzelfall aufgrund der mit der spezifischen Betriebstätigkeit verbundenen besonderen Verhältnisse zu bestimmen ist (vgl. E. 1.2). Anhaltspunkte dafür, dass sich vorliegend ein ausserhalb des normalen Betriebsrisikos liegender Sachverhalt verwirklicht haben könnte, sind jedoch nicht ersichtlich.

Die bereits 1962 gegründete Beschwerdeführerin ist im freien Markt im Bereich von Herstellung/Montage von Vakuumkomponenten und -anlagen tätig, wo auf Anbieter- und auf Abnehmerseite Konkurrenzsituationen gegeben sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ihr sowohl

eine Zusammenarbeit mit mehreren ähnlich grossen Kunden

(anstatt nur mit einem) als auch eine Diversifikation der Produkte

grundsätzlich möglich wären. Mit der

bewussten Entscheidung,

sich seit zumindest acht Jahren (vgl. E.

E. 2.4

Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung verneint hat. Die Beschwerde ist daher abzulehnen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit - Unia

Arbeitslosenkasse

E. 4

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Kreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.